



Vorsitzender des Ausschusses für  
Kultur und Medien  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Oliver Keymis MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



31. Januar 2018

## Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in § 11 Absatz 1 vor, dass der Ministerpräsident Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazität, die ihnen gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurde, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch den Ministerpräsidenten am 21. Dezember 2017.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgende Übertragungskapazität:

An die LfM:

Düsseldorf                      104,2 MHz

Eine Übertragungskapazität mit derselben Frequenz war der LfM bereits mit anderen technischen Parametern zugeordnet. Der Grund für die erneute Zuordnung mit neuen technischen Parametern ist eine notwendige Senderverlagerung innerhalb der Stadtgrenzen von Düsseldorf.

Die bisherige Zuordnung wurde mit der neuen Zuordnung, die mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2032 erfolgte, aufgehoben.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazität wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Nathanael Liminski  
Chef der Staatskanzlei des  
Landes Nordrhein-Westfalen